

# RS Vwgh 1995/3/21 93/04/0177

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VerfGG 1953 §87 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Die Aufhebung eines Bescheides durch den VwGH wirkt gemäß 42 Abs 3 VwGG auf den Zeitpunkt der Erlassung des aufgehobenen Bescheides zurück (ex tunc-Wirkung). Diese ex tunc-Wirkung bedeutet, daß der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung im nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre. Die mit rückwirkender Kraft ausgestattete Gestaltungswirkung des aufhebenden Erkenntnisses bedeutet auch, daß allen Rechtsakten und faktischen (Vollzugs-)Akten, die während der Geltung des dann aufgehobenen Bescheides auf dessen Basis gesetzt wurden, im nachhinein die Rechtsgrundlage entzogen wurde (Hinweis E 7.7.1993, 93/04/0019; hier: die Aufhebung eines Feststellungsbescheides durch den VwGH wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes bewirkt die Rechtswidrigkeit des Inhaltes eines hierauf aufbauendes Strafbescheides).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040177.X01

## Im RIS seit

26.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>